

### C. Schulamt.

Exped.: Altstädter Rathaus III, geöffnet 9—1, 4—7 Uhr.

Vorstand: Stadtrat **Dr. jur. Nake**, Stellvertreter Stadtrat **Kuhn**.

Kanzleisekretär: **Gottschall**, Jul. Rob.

Kassierer: **Seyfert**, Karl Traug.

Kontrolleur: **Knoth**, Friedr. Wilh.

Bemerkung: Gehaltsauszahlungen finden nur vormittags statt, an den beiden ersten Zahltagen des Monats jedoch auch nachmittags von 4— $\frac{1}{2}$ 6 Uhr. Den Lehrerkollegien oder einzelnen Lehrergruppen ist es zugelassen, einen Lehrer aus ihrer Mitte behufs Erhebung des Gehalts mit gehöriger Vollmacht, welche bei der Schulamtskasse niederzulegen ist, zu versehen.

## VI. Anweisung,

das Verhalten beim Auftreten ansteckender Krankheiten betr.,  
vom 25. Juni 1888.

Mit Bezugnahme auf die Verordnung des Königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 8. November 1882, das Verhalten der Schulbehörden bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten in den Schulen betreffend, wird für die Schulanstalten Dresdens Nachfolgendes angeordnet:

1. Wenn schulpflichtige Kinder erkranken, so haben die betreffenden Klassenlehrer spätestens am dritten Tage nach dem Bekanntwerden der Erkrankung von den Angehörigen der erkrankten Kinder Auskunft über die Art der Erkrankung zu verlangen.

2. Von dem Auftreten ansteckender Krankheiten in den Schulen haben die Klassenlehrer sofort die betreffenden Schuldirektoren zu benachrichtigen; letztere haben ungesäumt dem Stadtbezirksarzte Anzeige zu erstatten (vergl. § 4 und 9).

3. Als ansteckende Krankheiten im Sinne dieser Verordnung sind anzusehen: Pocken, Masern, Scharlachfieber, Diphtheritis und Keuchhusten.

4. Pocken sind im ersten Krankheitsfalle, Keuchhusten und Masern im ersten Todesfalle oder wenn die Erkrankungen so zahlreich sind, dass die Schliessung des Unterrichts in Frage